

Anlage I

Fahrbahnen im Bereich von Fußgängerüberwegen und sonstigen unerlässlichen Straßenübergängen, bei denen der Winterdienst (gem. § 1 Abs. 1a der Satzung) von der Stadt wahrgenommen wird

Die Streupflicht erstreckt sich nach § 7 Abs.1 des Satzungsentwurfes neben den Gehwegen auf die Fußgängerüberwege. Unter Fußgängerüberwegen sind nicht nur die als solche gekennzeichneten sondern auch sonstige belebte und unerlässliche Straßenübergänge zu verstehen, an denen erfahrungsgemäß ständig eine größere Zahl von Fußgängern in mehr oder weniger kurzen Zeitabständen die Straße überquert und lebhafter Straßenverkehr herrscht. Auch diese Fußgängerüberwege sind grundsätzlich von der Stadt zu reinigen. (Die Räumpflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 4 der Satzung)

Fußgängerüberwege:

- a) Bahnhofstraße (L232) in Höhe des Ordnungsamtes
- b) Bahnhofstraße (L232) in Höhe der „Kleinen Kneipe“
- c) Felkestraße / Ecke Poststraße
- d) Poststraße (L232) in Höhe des Emanuel-Felke-Gymnasiums
- e) Poststraße (L232) Einmündungsbereich Igelsbachstraße
- f) Staudernheimer Straße (L232) in Höhe der TV-Halle

Von der Stadt wird ebenfalls der Winterdienst an den Querungsanlagen an den Kreisverkehrsplätzen übernommen sowie an den Kreisverkehrsplätzen, an denen keine Querungsanlagen vorhanden sind.

Anlage II

Straßenreinigung im Bereich von Haltestellen (§ 1 Abs. 1b der Satzung)

Zu räumen und zu streuen durch die Eigentümer oder Besitzer des bebauten / unbebauten Grundstücks, das durch die anliegende öffentliche Straße erschlossen wird – soweit vorliegend nicht die Stadt die Straßenreinigung (im Sommer und Winter) übernimmt.

Bushaltestelle/Wartehalle in Bad Sobernheim	Reinigungspflichtiger
Bahnhof	(Privatregelung)
Friedhof (Eckweiler Straße beidseitig)	Anlieger
Gasthaus Stork (ehemalige Esso-Tankstelle, beidseitig)	Anlieger
Steinhardter Straße (ggü. der Einmündung Hüttenbergstraße)	Anlieger
Leinenborn	Anlieger
Poststraße (Bereich VG-Werke)	Anlieger
Schulzentrum	Stadt Bad Sobernheim
Schwimmbad	Anlieger
Staudernheimer Straße (Bereich Fronwingert, beidseitig)	Anlieger
Staudernheimer Straße (in Höhe Hochhaus, beidseitig)	Anlieger
Monzinger Straße (Einfahrt Aufa, beidseitig)	Anlieger

Anlage III

Unzumutbarkeit der Übertragung – hier reinigt die Stadt Bad Sobernheim die Fahrbahnflächen (Straßenverzeichnis) (§1 Abs. 1c u. 6 der Satzung)

Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen nur bei Straßen mit *außergewöhnlichem Durchgangsverkehr* unzumutbar, denn nur hier wäre eine Übertragung für den Reinigungspflichtigen oder die von ihm beauftragte Person mit Gefahren verbunden, die durch den Sinn der Straßenreinigung nicht mehr gedeckt wären.

Der KFZ-Verkehr muss nach Dichte und Zusammensetzung so beschaffen sein, dass Gefährdungen der die Straße reinigenden Anlieger ausgeschlossen erscheinen. Hierbei ist nicht jede denkbare Gefährdung auszuschließen, vielmehr muss sich der Anlieger den Gegebenheiten anpassen und sich verkehrsgerecht verhalten (Verbandszeitschrift GStB Nr. 11, November 1998, S. 179).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die absolute Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag nicht maßgebend. Eine Reinigung der Fahrbahn wird jedenfalls als dann zumutbar angesehen, wenn ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss festgestellt werden können, die eine Reinigung ermöglichen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urt. Vom 12.08.1999, Az: 1 C 10016/99) nicht gegeben bei einem kontinuierlichen Verkehrsfluss, der allenfalls Lücken im Verkehrsfluss von 3 oder 4 Minuten aufweist.

Allgemein bedeutet dies grundsätzlich nicht, dass z.B. bei Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landesstraßen, wie z.B. im vorliegenden Fall der L232 bzw. L233 (Westtangente/Monzinger Straße/Bahnhofstraße/Poststraße/Staudernheimer Straße/Steinhardter Straße) die Übertragung der Reinigungspflicht grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Bereits 1999 hat das OVG Koblenz entschieden, dass die Übertragung dann nicht unzumutbar ist, wenn nur morgens und abends in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs außergewöhnlicher Verkehr vorliegt (Urt. OVG RP vom 15.07.1969 – DV RP 1969/556; KStZ 1969, S.221).

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere an Samstagen, an denen die Straßen gem. § 5 der Satzung grundsätzlich zu reinigen sind, auf allen Straßen der Stadt Bad Sobernheim ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss von mehr als 4 Minuten vorhanden sind, so dass die Reinigung der Fahrbahnen (mit Ausnahme des Winterdienstes, den gem. § 1 Abs. 1 a der Satzung die Stadt übernimmt) durch die Anlieger nach dem Urteil des OVG Koblenz im Stadtbereich insgesamt als zumutbar einzustufen ist.

Anlage IV

Besonders gefährliche Fahrbahnstellen i. S. d. § 7 der Satzung

"Besonders gefährliche Fahrbahnstellen" werden bei Glätte durch die Stadt geräumt und gestreut gem. § 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung. Andere Fahrbahnstellen werden zukünftig weder geräumt noch gestreut. Für die Straßenreinigung während der schnee- und eisfreien Witterung gilt die grundsätzliche Übertragung auf die Anlieger nach der genannten Vorschrift.

Hierzu zählen die städtischen Hauptverkehrsstraßen, auf denen bei einer ständig wachsenden Zahl der Kraftfahrer der motorisierte Verkehr besonders rege ist. Allerdings hat dabei eine Straße, die nur dem örtlichen, nicht aber dem überörtlichen Verkehr dient und keine Verkehrsfrequenz zur Hauptverkehrszeit von 50 Kfz/h aufweist, eher eine untergeordnete Verkehrsbedeutung und ist deshalb nicht verkehrswichtig und muss trotz zu bejahender Gefährlichkeit nicht gestreut werden.

Zum anderen gehören hierzu solche Stellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremst oder seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern muss. Denn gerade solche Fahrmanöver führen erfahrungsgemäß bei Glatteis leicht zum Schleudern oder Rutschen und dadurch auch zu Unfällen. Solche gefährlichen Stellen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind insbesondere *scharfe und unübersichtliche Kurven Straßenverengungen. Gefällstrecken. Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Straßen an oder über Wasserläufen* (vgl. BGHZ 31.73 J.

Lt. PI Kirn gibt es keine witterungsbedingten Unfallhäufungspunkte im Winter in Bad Sobernheim. Deshalb sollen nur folgende Straßenstellen zukünftig von der Stadt geräumt und gestreut werden:

1. Münchwiesen mit Busparkplatz (Schülerverkehr)
2. Römerstraße
3. Friedhofsallee (Steilstrecke bis zum Anwesen Bohsung)
4. Felkestraße von der Einmündung Poststraße bis zur Einmündung Mühlenteich
5. Im Wesentlich / Soonwaldstraße bis zur Bushaltestelle / Wendehammer (ohne Nebenstraßen)
6. Kreuzungsbereich Monzinger Str. / Westtangente (L232)
7. Kreuzungsbereich Steinhardter Str. / Staudernheimer Str. / Poststraße / Ringstr.
8. Im Fronwingert (Steilstück ab Einmündung in die L232)
9. Einmündungsbereich Kirchstraße/Poststraße
10. Einmündungsbereich Pferdsfelder Straße / Soonwaldstraße
11. Die Straße „Auf dem Kolben“ vom Einmündungsbereich Römerstraße / Auf dem Kolben bis einschließlich der ca. 60m langen Steilstrecke der Straße „Auf dem Kolben“ (Fl. 29 Parz. 725/1), der zwischen dem Anwesen Josefine Melsbach (Parz. 726/2) und Gottfried Kneib (Parz. 724) gelegen ist.
12. Kreuzungsbereich Meddersheimer Straße/Monzinger Straße/Bahnstraße/Großstraße (Oberstraße)

Anlage V

Parkplätze/Reinigungspflichtige

Auf Parkflächen besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur bei verkehrswichtigen und stark frequentierten Parkplätzen.

Verkehrsteilnehmer müssen die Möglichkeit zum gefahrlosen Verlassen des Parkplatzes oder zum gefahrlosen Erreichen der Fahrzeuge haben, wenn der Parkplatz nicht nur mit wenigen Schritten zu betreten ist. Eine Räum- und Streupflicht in Fußpfadbreite bis zum nächsten Bürgersteig besteht dann, wenn die Parkplatzbenutzer die von den Kraftfahrzeugen befahrenen Flächen auf eine nicht nur unerhebliche Entfernung betreten müssen, um ihr Fahrzeug zu verlassen oder es wieder zu erreichen. Als eine unerhebliche Entfernung werden in konkreten Entscheidungen 6 - 8 Meter genannt (BGH, Beschluss vom 21.05.1982; 111ZR 165/81).

Ein Parkplatz, der ganz überwiegend nur dem Abstellen von Fahrzeugen für die Anlieger, die Benutzer eines Bürgerhauses, einer Schule oder einer Turnhalle dient, weist keine derartige Verkehrswichtigkeit auf (OLG Düsseldorf, Ur. vom 19.11.1992).

Anders ist die Situation von **Behindertenparkplätzen** einzustufen: Wegen des gesteigerten Schutzbedürfnisses wird bei ausgewiesenen Behindertenparkplätzen davon ausgegangen, dass der *Behindertenparkplatz in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung* sowie der Zugang zur nächsterreichbaren gereinigten öffentlichen Verkehrsfläche in Winterdienstmaßnahmen einzubeziehen sind.

Parkplatz	Verantwortlich
Johannisplatz	Soweit Handlungsbedarf besteht, Stadt Bad Sobernheim
Parkplatz am Friedhof/Auf Löhborn	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz am Friedhof/Friedhofsallee	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Ringstraße/Berliner Straße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Ringstraße/Mauergasse/Hintergasse	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Monzinger Straße L232/Meddersheimer Straße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Bahnhofstraße L232/Meddersheimer Straße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Johannisplatz an der Feuerwehr	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Bahnstraße in der Nähe der Unterfüh- rung	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Bahnstraße ggü. der Mühlenstraße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz im Bereich des Bahnhofes	Privatrechtliche Regelung
Parkplatz Marumpark	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Felkecenter	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Igelsbachstraße, Rathaus	Stadt Bad Sobernheim
Parkplatz Marktplatz	Stadt Bad Sobernheim
Parkplatz Saarstraße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Malteserstraße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Gymnasialstraße	Kein Handlungsbedarf

Parkplatz Eselsrückerweg	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Münchwiesen (vor dem Schulzentr.)	Stadt Bad Sobernheim
Parkplatz Münchwiesen (ggü. dem Schulzentr.)	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Münchwiesen am Beginn des Barfußpfades	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz im Bereich der Sportplätze Staaren	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Staudernheimer Straße L232 im Bereich der Dr. Werner-Dümmeler Halle	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Staudernheimer Straße L232 im Bereich des Schwimmbades /Saunarium	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz an der L232 im Bereich des Ortsausgangs der Stadt Richtung Staudernheim (hinter dem Schwimmbad)	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Sackgasse Paul-Schneider Straße	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Mehrzweckhalle Leinenborn ggü. evang. Gemeindehaus	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Nachtigallental ggü. der Einfahrt zum Kurhaus Dhonau	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Asklepios-Klinik	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Felkestraße vor dem Freilichtmuseum	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Kreuznacher Straße / Bockenauer Straße/Oberstreiter Straße im Ortsteil Steinhardt	Kein Handlungsbedarf
Parkplatz Flurstraße im Ortsteil Steinhardt	Kein Handlungsbedarf
Tiefgaragenzufahrt bis zum Rolltor Neugasse	Stadt Bad Sobernheim
Tiefgaragenausfahrt	Privatrechtliche Regelung

Behindertenparkplätze

Parkplatz	Verantwortlich	Anzahl
Neugasse (Marumpark)	Stadt Bad Sobernheim	1
Großstraße	Stadt Bad Sobernheim	1
Staudernheimer Straße L232 vor der Sauna/Schwimmbad	Stadt Bad Sobernheim	4
Ringstraße vor dem Mehrzweckgebäude	Privatrechtliche Regelung mit der Stadt	1
Tiefgarage	Privatrechtliche Regelung mit der Stadt	2
Saarplatz	Stadt Bad Sobernheim	1
Denkmalplatz vor dem Rathaus	Stadt Bad Sobernheim	1
Malteserstraße vor der Seniorenresidenz	Stadt Bad Sobernheim	1

Anlage VI (Straßenverzeichnis)

zu § 2 Abs. 1 (und § 5 Abs. 4 – Alternative 2/ § 7 Abs. 1 letzter Satz) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Sobernheim vom

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

- Alter Weg
- Am Brennhütter Pfad
- Am Domberg
- Am Gefach
- Am Johannisberg
- Am Mühlenteich
- Am Nußbaum
- Am Rössler Pfad
- An der Brückenmühl
- Anspacherweg
- Auf dem Kolben
- Auf Löhborn
- Auf Mohren
- Bahnhofstraße
- Bahnstraße
- Berliner Straße
- Bockenauer Straße
- Botzbachweg
- Breitlerstraße
- Breslauer Straße
- Dammstraße
- Dornbachstraße
- Dr.-Hermann-Straße
- Eckweilerstraße
- Eselsrückerweg
- Felkestraße
- Flurstraße
- Friedhofsallee
- Fuhrwiese
- Gartenstraße
- Großstraße

- Gymnasialstraße
- Haystraße
- Hermann-Josef-Marx-Straße
- Herrenstraße
- Hintergasse
- Hömigweg
- Hüttenbergstraße
- Igelsbachstraße
- Im Beilchen
- Im Brühl
- Im Fronwingert
- Im Wesentlich
- In der Ziegelei
- Johannisplatz
- Kehrweiden
- Kirchstraße
- Kleine Kirchstraße
- Königsberger Straße
- Korczakstraße
- Kreuznacher Straße
- Kreuzstraße
- Kuhweg
- Leinenborner Weg
- Louvrestraße
- Malteserstraße
- Marktplatz
- Marumstraße
- Mauergasse
- Meddersheimer Straße
- Mittelgasse
- Monzinger Straße
- Mühlenstraße
- Münchwiesen
- Nahestraße
- Neues Leben
- Neugasse

- Obergasse
- Oberstreiter Straße
- Paul-Schneider-Straße
- Pfaffenstraße
- Pfarrer-Reich-Straße
- Pferdsfelder Straße
- Poststraße
- Priorhofstraße
- Ringstraße
- Römerstraße
- Saarstraße
- Schulstraße
- Soonwaldstraße
- Staudernheimer Straße
- Steinhardter Straße
- Stettiner Straße
- Teichweg
- Vor der Haardt
- Westtangente
- Wilhelmstraße
- Zum Staaren